

Trägerverein Pfingstfreizeit Besigheim e.V.



TVP

Satzung

In der Fassung vom 06.März 2020

Trägerverein Pfingstfreizeit Besigheim e.V.

A. Allgemeines:

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Trägerverein Pfingstfreizeit Besigheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74354 Besigheim.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 300338 eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche, insbesondere durch jährliches Abhalten einer Pfingstfreizeit auf gemeinnütziger Grundlage.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, deren Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Beschlüsse der Organe

1. Alle Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Bei Stimmengleichheit (auch bei Versammlungen) entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Eine Stimmenthaltung wird weder als Ja- noch als Neinstimme gewertet.

§4

Protokoll

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse von Vorstands- und Ausschußsitzungen sowie Mitgliederversammlungen, insbesondere über Wahlen, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muß folgende Punkte enthalten:
 - a. Angabe über Ort und Zeit der Sitzung/Versammlung
 - b. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c. Ergebnis der Wahlen mit Angabe der Stimmenverhältnisse
 - d. Inhalt aller Beschlüsse mit Bezeichnung und Name des Antragstellers
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§5

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
2. a. Aktive Mitglieder
 - b. Aktive Mitglieder sind Personen, die mit der Betreuung und Versorgung aller Art im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen beauftragt wurden.
 - c. die den Organen Vorstand und/ oder Ausschuss angehören
3. a. Fördernde, nicht aktive Mitglieder
 - b. Fördernde, nicht aktive Mitglieder sind Personen, die nicht mit der Betreuung und Versorgung aller Art in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen beauftragt wurden und nicht dem Vorstand und/oder dem Ausschuss angehören
4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

Der Aufnahmeantrag hat Name, Stand, das Alter und die Anschrift des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die sich dadurch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für diesen verpflichten.
3. Die Neuaufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Ausschusses unter Vorbehalt. Es folgt eine Prüfung des § 72 a.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
5. Durch die Beitrittserklärung zum Verein anerkennen die Mitglieder die Vereinsatzung und die durch Vorstand und Ausschuss den Vereinsablauf

festgelegten Beschlüsse. Sie verpflichten sich zur Ersatzleistung für jeden Schaden, der dem Verein durch eine Nichterfüllung der Satzung oder sonstiger Beschlüsse entsteht.

6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
7. Jedes Mitglied erhält eine Vereinssatzung.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod
 - b. Freiwilligen Austritt
 - c. Streichung von der Mitgliederliste (z.B. nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge)
 - d. Ausschluss
 - e. Negative Prüfung §72a

- b. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist auch die Austrittserklärung von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- c. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Ausschuß vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und die Streichung schriftlich angedroht wurde. Zwischen der 1. Und 2. Mahnung muß eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt trotz Streichung unberührt. Gegen den Beschluß auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d. Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch den Beschluß des Ausschusses, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlußfassung muß der Verein dem Mitglied Gelegenheit zur

- schriftlichen Stellungnahme geben. Der Ausgeschlossene hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen das Recht der Beschwerde an den Beschwerdeausschuß.
- e. Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein und seine Einrichtungen.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Ausschuß vorgeschlagen und bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag wird jeweils für ein Geschäftsjahr erhoben und ist im ersten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses festgesetzt.
5. Zur Erhaltung der Einrichtungen sowie des vorhandenen Materials herangezogen werden, deren Art und Umfang von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses beschlossen wird.

§9

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen, besitzt das Wahlrecht und ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
2. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§10

Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Der Ausschuss
- c. Die Mitgliederversammlung

§11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern und zwar aus dem
 - a. ersten Vorsitzende
 - b. zweiten Vorsitzenden
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Materialwart
 - f. Pressewart

2. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne von §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Im Innenverhältnis vertreten der zweite Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Kassenwart den ersten Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall. Für die Dauer der Stellvertretung haben sie alle Rechte und Pflichten des ersten Vorsitzenden.

§12

Zuständigkeiten und Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen wurden. Es sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ideelle Führung des Vereins
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. Entscheidung über die Verwendung finanzieller Mittel
 - d. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung unter Angabe von Ort, Tag und Zeitpunkt der Versammlung
 - e. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
 - f. Erstellung des Jahresberichtes.
 - g. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat er eine Beschlussfassung des Ausschusses herbeizuführen.
2. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er hat einmal jährlich dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der von zwei Kassenprüfern bestätigt werden muss.
3. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und die Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Materialwarte sind für die Materialien, die dem Verein gehören, d.h. Lagerung, Instandhaltung und nötigen Reparaturen, verantwortlich, Sie können

schriftlich oder mündlich die Mitglieder dazu auffordern, an diesen Tätigkeiten teilzunehmen.

5. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig

§13

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. a. Der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Pressewart werden zusammen gewählt.
b. Der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Materialwart werden zusammen gewählt.
c. Die Dauer der jeweiligen Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, schriftlich und geheim zu wählen.
d. Der Wahlrhythmus beträgt 2 Jahre
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zur Durchführung einer Ersatzwahl, einzuberufen. Der Nachfolger ist für die Dauer der restlichen Amtsperiode gewählt.

§14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom satzungsmäßigen Vertreter einberufen und geleitet werden. Eine Tagesordnung ist in die Einladung mit aufzunehmen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§15

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

1. Den Mitgliedern des Vorstandes
2. Dem stellvertretenden Materialwart

3. Dem stellvertretenden Pressewart

§16

Zuständigkeit und Aufgabenbereich des Ausschusses

1. Der Ausschuß hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
2. Der Ausschuß schlägt die Höhe der Mitgliedsbeiträge vor, die die Mitgliederversammlung beschließen muß. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Aufstellung des Haushaltsplans für das Kalenderjahr
 - b. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte
 - c. Beschlußfassung über die Streichung von Mitgliedern
 - d. Planung und Vorbereitung der Pflingstfreizeit, des Filmnachmittags und sonstiger Veranstaltungen

§ 17

Wahl und Amtsdauer des Ausschusses

1. Der Ausschuss (stellvertretender Materialwart und stellvertretender Pressewart) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren im 2jährigen Wechseln zu den jeweiligen Hauptämtern gewählt.
2. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, ist binnen drei Monaten ein Nachfolger für die restliche Dauer der Amtsperiode zu wählen.

§18

Sitzungen und Beschlüsse

1. Den Vorsitz im Ausschuß hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der satzungsmäßige Stellvertreter.
2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§19

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes**
- 2. Entlastung des Vorstandes und Ausschusses**
- 3. Genehmigung der Mitgliedbeiträge und Umlagen**
- 4. Wahl und Abberufung des Vorstandes**
- 5. Wahl und Abberufung der übrigen Ausschussmitglieder**
- 6. Wahl von Kassenprüfern**
- 7. Beschlussfassung über Satzungsänderung**
- 8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins**

§20

Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, spätestens zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres statt.**
- 2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter) hat der erste Vorsitzende, bei Verhinderung seine satzungsmäßigen Stellvertreter.**
- 3. Der Zeitpunkt der Versammlung ist den Mitgliedern spätestens 21 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.**
- 4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu Beginn der Versammlung ergänzend bekanntzugeben.**
- 5. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung**
- 6. Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 7 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.**
- 7. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, kann innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung**

einberufen werden, in welcher die einfache Stimmenmehrheit ausreicht. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszweckes.

§21

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn:
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert
 - b. Ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag an den Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe einreicht.
2. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§22

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

E. Sonstige Bestimmungen

§23

Beschwerdeausschuss

Dem Beschwerdeausschuss unterliegen folgende Aufgaben:

1. Schlichtung, soweit diese vom Vorstand dem Ausschuss übertragen wird
2. Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ausschuss von einer der beiden Parteien angerufen wird

3. Mitwirken beim Ausschluss aus dem Verein

4. Der Beschwerdeausschuss hat beratende Funktion. Sämtliche Verhandlungen des Ausschusses sind streng vertraulich. Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses bedürfen der Schriftform.

5. Beim Antrag auf Ausschluss aus dem Verein gemäß §7 Abs. 4 dieser Satzung entscheidet der Beschwerdeausschuss über Verweis, Ämterverbot über einen Zeitraum von max. drei Jahren oder Ausschluss aus dem Verein.

6. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Personen, er wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Beschwerdeausschuss wählt seinen Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Vorstandes können nicht in den Beschwerdeausschuss gewählt werden.

§24

Jugendschutz

- 1. Alle Aktiven Mitglieder verpflichten sich ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies wird nach §72a Sozialgesetzbuch (SGB) geprüft**
- 2. Die Prüfung erfolgt durch eine vom Vorstand bestimmte und durch die Mitgliederversammlung im Amt bestätigte Vertrauensperson. Die Amtsperiode beträgt 6 Jahre. Scheidet die Vertrauensperson frühzeitig aus ist binnen drei Monaten ein Nachfolger für die Restdauer der Amtsperiode zu wählen.**
- 3. Die Vertrauensperson überprüft das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis auf einen Eintrag nach § 72a SGB und teilt das Ergebnis ohne Inhalt der Vorstandschaft mit. Ansonsten unterliegt sie der strikten Schweigepflicht.**

§25

Vereinsanlagen

- 1. Die zur Unterhaltung des Vereinseigentums erforderlichen Mittel werden durch Umlagen, durch freiwillige Beiträge oder erforderlichenfalls durch Darlehen aufgebracht.**
- 2. Rechtsgeschäfte der Vorstandschaft gegenüber Dritten, die für den Verein finanzielle Rückwirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses, wenn hierdurch eine Verbindlichkeit von mehr als 1500.- (Eintausendfünfhundert) € für den Verein eingegangen werden soll. Ausgaben,**

die 1500.- (Eintausendfünfhundert) € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§26

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine anderen Beschlüsse fassen darf.
Zur Beschlussfassung bedarf es der
 - a. schriftlichen Ankündigung an sämtliche stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 - b. Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu berechnen sind.
 - c. Anwesenheit von mindestens 2 Ausschussmitgliedern
 - d. Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „ja“ oder „nein“ erfolgen.
2. Wenn die Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später erneut eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug evtl. vorhandener Schulden an die Stadt Besigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwalten hat, vorrangig zur Gründung eines neuen Trägervereins „Pfingstfreizeit“.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Möglingen am 06. März 2020 erschlossen.